

SCHULABSENTISMUS | Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der Schule

1.

1. Zunächst schulinterne Überprüfung durch [schulinternen Dokumentationsbogen](#) sowie ggfs. [Dokumentationsbogen Schulabsentismus](#) und Bewertung der Hinweise. Dabei Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen und der Sorgeberechtigten soweit der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage steht.
2. Ggf. Nutzung des Beratungsangebots durch ASD/GSD unter Anonymisierung personenbezogener Daten.
3. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine, **nicht durch die Schule selbst abwendbare**, Gefährdung erfolgt eine [Mitteilung an das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 6 SchulG](#)

Eingang einer Mitteilung durch Schule oder andere Jugendamt

2.

1. Einschätzung des Gefährdungsrisikos hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohl-gefährdung gemäß §8a SGB VIII. Immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Jugendamtes!
2. Dabei Einbeziehung des Kindes / Jugendlichen und der Sorgeberechtigten soweit der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage steht!
3. Bei „dringender Gefahr“ ggf. Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

Weitere Abklärung durch das Jugendamt

3.

1. Abklärung der Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten bei der Überprüfung des gemeldeten Sachverhalts und ggf. bei seiner Beseitigung
2. Dabei ggf. unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung verschaffen
3. Weitere Überprüfung der Mitteilung anhand relevanter Indikatoren
4. Dabei **ggf. Einbeziehung von Schulen (Lehrern, Schulsozialarbeitern, OGS etc.)**, Trägern, Ärzten etc. (Kinderschutz geht vor Datenschutz)!

Ergebnisse nach
Auswertung
durch das
Jugendamt

4.

- **Gefährdung des Kindeswohls** mit der Verpflichtung zu Hilfsangeboten und ggf. zum Eingriff gem. §1666 BGB *oder*
- **Nicht-Gewährleistung des Kindeswohls** mit Rechtsanspruch der Eltern auf Hilfe, aber ohne Legitimation zum Eingriff *oder*
- **Kein Handlungsbedarf** der Jugendhilfe bei guter bis ausreichender Lebenssituation
Grundsätzlich erneute Prüfung gemäß Punkt 1 bei neuen Hinweisen

Anspruchsvoraussetzungen
für Hilfen
gem. SGB VIII

5.

- Personensorgeberechtigte haben bei der Erziehung von Minderjährigen Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des/der Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.
- Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Alter typischen Zustand abweicht, **und** 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Mögliche
Hilfeformen und
Hilfeplanung
gemäß
§ 36 SGB VIII

6.

- Hilfen zur Erziehung: ambulant (§§ 27-31 SGB VIII), teilstationär (§ 32 SGB VIII) und stationär (§§ 33, 34 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe ambulant, teilstationär und stationär (§35a SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige (§41 SGB VIII)
- Im Rahmen der Hilfeplanung werden die Ziele und die konkrete Ausgestaltung einer Hilfe erarbeitet und dokumentiert.
- Daran sind neben den Minderjährigen und den Sorgeberechtigten auch die Leistungserbringer und ggf. andere relevante Personen (**z. B. Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter**) oder Einrichtungen beteiligt.